

Sportförderrichtlinien der Gemeinde Grömitz

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales vom 13.03.2012 wurden folgende Sportförderrichtlinien beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Sports zu erreichen.

(2) Die Gemeinde Grömitz unterstützt den Sport, vor allem die Vereine, nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung von Sportfördermitteln erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Diese Richtlinien umfassen folgende Förderungsarten:

- § 3 Übungsleiterzuschüsse
- § 4 Förderung der Nutzung von Sportanlagen
- § 5 Zuschüsse für Investitionen

§ 2 Verfahren

(1) Die Gewährung von Sportfördermitteln erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind nur die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Grömitz.

§ 3 Übungsleiterzuschüsse

(1) Für die Beschäftigung von nebenberuflich tätigen lizenzierten Übungsleitern wird ein Zuschuss von 1,53 € je Übungsleiterstunde gewährt. Der Zuschuss ist unter Nachweis der geleisteten Stunden bei der Gemeinde Grömitz zu beantragen. Die Anerkennung als Übungsleiter durch den Kreissportverband Ostholstein ist der Gemeinde Grömitz vorzulegen. Zwischen dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die ebenfalls der Gemeinde vorzulegen ist. Die Befähigung für die jeweiligen Übungsleiter muss durch gültige Lizenzen nachgewiesen werden.

(2) Zusätzlich kann für die Beschäftigung von nebenberuflich tätigen nicht lizenzierten Übungsleitern ein Zuschuss gewährt werden, dessen Höhe bis zu einem Viertel des Aufwandes für lizenzierte Übungsleiter entspricht.

§ 4 Förderung der Nutzung von Sportanlagen

- (1) Die Benutzung der Hallenflächen ist in der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Benutzung der Grömitzer Sporthallen geregelt. Nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung kann die Gemeinde Grömitz auf Antrag die unentgeltliche Benutzung der Hallen zulassen, die Benutzungsgebühr reduzieren bzw. pauschalieren. Nach dieser Regelung zahlen die Sportvereine aus der Gemeinde Grömitz lediglich eine geringe Pauschale für die Nutzung der Sporthallen.
- (2) Die Sportplätze an der Gildestraße werden den Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Tennisplatz an der Gildestraße wird dem Tennisclub Blau-Weiß gegen Erstattung der Betriebskosten zur Nutzung überlassen.
- (4) Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Grömitz, die nicht unter die Regelungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 fallen, erhalten einen Zuschuss, dessen Höhe sich aus der nach § 4 Absatz 1 bis 3 ermittelten Pro-Kopf-Bezuschussung ergibt. Der Zuschuss wird nur für die Vereinsmitglieder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grömitz haben. Anträge hierfür müssen bis zum 30.06. eines Jahres für das jeweilige Jahr gestellt sein. Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Gemeinde Grömitz.

§ 5 Zuschüsse für Investitionen

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Gemeinde Grömitz im Einzelfall. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen besteht nicht.
- (2) Bei der Zuschussung von Investitionen handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Der Antragsteller muss einen zumutbaren Beitrag erbringen. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung stehen.
- (3) Der Eigenbeitrag muss mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Er kann auch durch Eigenleistung der Mitglieder erbracht werden.
- (4) Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen gelten nicht als Eigenbeteiligung. Aufgrund dieser Zuschüsse reduziert sich aber die gemeindliche Zuwendung.
- (5) Der Nachweis der Antragstellung für eine zusätzliche Förderung (Bund, Land, Fachverbände, etc.) muss erbracht werden.
- (6) Die mit Hilfe der Zuwendung erstellten Sportstätten sind mindestens 15 Jahre entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.

§ 6 Nachweis der Verwendung

(1) Anwendung findet das Verfahren des vereinfachten Verwendungsnachweises, bei dem grundsätzlich auf die Vorlage von Büchern, Belegen, Verträgen und sonstigen Unterlagen verzichtet wird und diese nur bei Bedarf angefordert werden.

(2) Die Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) Für nach § 4 Absatz 4 beantragte Bezuschussungen ist mit der Antragstellung eine namentliche Aufstellung unter Angabe der jeweiligen Wohnsitze vorzulegen. Die Gemeinde überprüft diese Daten auf die melderechtlichen Verhältnisse. Des weiteren müssen sich die beantragenden Vereine bereit erklären, auf Anforderung der Gemeinde einen Nachweis über die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für die Mitglieder vorzulegen, für die der entsprechende Zuschuss beantragt wurde.

Grömitz, den 14.03.2012

(Mark Burmeister)
Bürgermeister